

**Richtlinie des Förderprogramms der Stadt Gütersloh
zur Dach- und Fassadenbegrünung
von Wohn-, Geschäfts- sowie Nichtwohngebäuden
im Bestand und beim Neubau
(Programmtitel: *Grüne Gebäude Gütersloh*)**

Die Stadt Gütersloh fördert Investitionen zur Begrünung von Dächern und Fassaden durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß nachfolgenden Bestimmungen:

1. Zweck der Förderung

Dach- und Fassadenbegrünungen machen das Leben in der Stadt attraktiver, denn sie sorgen für ein besseres Stadtklima, verbessern die Naturvielfalt und werten das Stadtbild auf. Durch Retentions- und Verdunstungseffekte begrünter Dächer wird der Abfluss des Regenwassers zeitlich verzögert und verringert und somit ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern geleistet. Zudem tragen Gründächer und Fassadengrün dazu bei, die sommerliche Hitzebelastung in dicht besiedelten und stark versiegelten Stadtbereichen zu verringern, die kleinklimatischen Verhältnisse sowie die Staubbindung zu verbessern und die Luftfeuchtigkeit zu erhöhen. Flächige Begrünung von Dächern und Fassaden sind ein wichtiger Beitrag, um die bereits eingetretenen Folgen des Klimawandels abzumildern.

2. Was wird gefördert?

2.1 Gefördert wird die Anlage von extensiven Dachbegrünungen und von Fassadenbegrünungen durch Gerüstkletterer (Rank- und Schlingpflanzen). Dies gilt für den Wohn- und Gewerbebau auf dem gesamten Gebiet der Stadt Gütersloh, sowohl bei Neubauten als auch bei der Ausstattung bereits vorhandener Dächer und Fassaden.

2.2 Förderfähig sind alle angemessenen Kosten für den Aufbau der Vegetationsschicht (Dachbegrünung) bzw. der Vegetationsfläche (Beete bei der Fassadenbegrünung), wie Schutzvlies, Fressschutz, Filtermatte, Dränschicht, Substrat, Rank- / Klettvorrichtungen, Pflanzgefäße, Saatgut oder Pflanzen.

2.3 Die durchwurzelbare Aufbaudicke bei Dachbegrünungen muss mindestens 8 cm betragen bei Gewerbegebäuden (Neubau und Bestand), bei Garagen / Carports (Neubau und Bestand), bestehenden Wohn- und Bürogebäuden und bei sonstigen Gebäuden.

2.4 Die durchwurzelbare Aufbaudicke bei Dachbegrünungen muss mindestens 12 cm betragen beim Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und sonstigen Gebäuden.

2.5 Drän-, Wasserspeicher- und Wasserrückhalteelemente werden als Teil der durchwurzelbaren Aufbaudicke anerkannt, vorausgesetzt die Substratschicht ist dicker als die Drainageschicht bzw. mindestens genauso dick.

2.6 Das Niederschlagswasser aus Dachbegrünungen ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies zulassen.

2.7 Es werden nur freiwillige Maßnahmen zur Begrünung von Fassaden und Dächern gefördert. Es werden nur Dachbegrünungen auf Dächern von oberirdischen Geschossen gefördert (keine Tiefgaragenbegrünungen).

2.8 Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den förderfähigen Kosten, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

2.9 In Einzelfällen können mit Zustimmung der Stadt (Fachbereich Grünflächen) Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie zugelassen werden, wenn dies im Interesse des Förderziels geboten ist.

3. Was wird nicht gefördert?

3.1 Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits beauftragt oder begonnen wurden (Ausnahmen: mit der Bewilligungsstelle abgestimmte und begründete Einzelfälle) sowie nachträgliche Maßnahmen,

- 3.2** Maßnahmen, die aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden (z. B. Bebauungsplanfestsetzungen, naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung, Auflagen bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen),
- 3.3** Sanierungen, wenn sie aus einer baurechtlichen, denkmalschutzrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Vorgabe resultieren,
- 3.4** Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind, sowie Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (z. B. bei Dachterrassen) oder Dekorationen, Mobiliar oder sonstige Ausrüstungsgegenstände,
- 3.5** Anlagen und Anlagentechnik der Photovoltaik oder Solarthermie,
- 3.6** Materialien, die torf-, asbest- oder PVC-haltig sind oder Wurzelhemmstoffe oder Biozide enthalten, oder Materialien, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung umweltbelastende Wirkungen auslösen,
- 3.7** Maßnahmen, die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden,
- 3.8** Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1** Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses. Jedes Vorhaben kann nur einmal gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 4.2 Fassadenbegrünung:** Gefördert werden bei Fassadenbegrünungen bis zu einem Drittel der förderfähigen Kosten einer Maßnahme, maximal jedoch 15 Euro pro m² Nettovegetationsfläche (hier definiert als die vorgesehene begrünte, mit Kletterhilfen / Konstruktionen ausgestattete Fassadenfläche). Der Gesamtförderbetrag der Fassadenbegrünung beträgt pro Gebäude maximal 4.000 Euro.
- 4.3 Dachbegrünung:** Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderwürdig anerkannten Kosten der Maßnahme, maximal jedoch 15 Euro pro m² Nettovegetationsfläche der Dachbegrünung. Der Gesamtförderbetrag pro Dach beträgt maximal 4.000 Euro.
- 4.4** Um Hausbegrünungen insbesondere in den während der Sommermonate thermisch belasteten Stadtteilen zu initiieren, wird bei diesen Hausbegrünungen in diesen Stadtteilen ein zusätzlicher Bonus von 25 % der ermittelten Fördersumme vergeben (zur Gebietskulisse für den Zusatzbonus vgl. Anlage Stadtklimauntersuchung Stadt Gütersloh, Karte 8.3, hier: Citybereich mit im Hochsommer ganztägig sehr hoher thermischer Belastung und Siedlungsbereiche mit während der Sommermonate thermisch vorwiegend mäßig hohen Belastungen, ergänzt um direkt angrenzende seit 2002 neu bebaute Flächen).
- 4.5** Die Förderung erfolgt erst ab einer Nettovegetationsfläche (vgl. Ziff. 4.2 und 4.3) von mindestens 20 m² (ca. Carportgröße). Bei der Nettovegetationsfläche von Dachbegrünungen werden Aussparungen unter 2,5 m² Einzelflächen (z. B. Dachfenster, Schächte, Lichtkuppeln) nicht abgezogen, sondern übermessen. Kiesstreifen und Platten zum Zwecke des Brandschutzes, der Windsogsicherung oder sonstigen Funktionen werden nicht zur Nettovegetationsfläche gerechnet.
- 4.6** Im Falle des Erbringens von Eigenleistungen bei der Fassaden- oder Dachbegrünung werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten berücksichtigt. Bei Eigenleistungen ist die Qualifikation nachzuweisen (Gesellenbrief / Diplom oder gleichwertig als Gärtner, Dachdecker, Landschaftsbauer, Landschaftsarchitekt).

5. Verfahren

- 5.1** Die Förderung muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt ist der Grundstückseigentümer; im Fall der Belastung mit einem Erbbaurecht der Erbbauberechtigte. Der Antragsberechtigte kann sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Der Antrag ist zu richten an:

Stadt Gütersloh
Fachbereich Grünflächen
Parkstraße 51
33332 Gütersloh

5.2 Dem Antrag ist ein **Lageplan** (oder soweit hinreichend aussagekräftig eine maßstäbliche Skizze) beizufügen, aus dem die Fläche für die Dach- bzw. Fassadenbegrünung mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann. Weiterhin ist in geeigneter Weise darzustellen und zu beschreiben, wie der **Schichtaufbau der Dachbegrünung oder die Konstruktion der Fassadenbegrünung** erfolgen soll. Zudem sind zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten verbindliche und detaillierte **Kostenvoranschläge** oder -schätzungen mit dem Antrag vorzulegen.

5.3 Der Zuschuss wird durch Bescheid bewilligt. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme, nach Ortsbesichtigung und Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht durch Mitarbeiter der Stadt Gütersloh bzw. hierzu von der Stadt Gütersloh beauftragte Dritte sowie nach Vorlage und Prüfung der Kostenbelege und Rechnungen. Der Anspruch auf Zahlung des Zuschusses erlischt nach 18 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag einmalig verlängert werden.

5.4 Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Gütersloh ersetzt nicht eine ggfs. erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Dach- oder Fassaden-Eignung (z. B. Dichtigkeit) und der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches liegt beim Antragsteller.

6. Rückerstattung der Förderung

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstöße gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen, und zwar beginnend mit dem Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides. Dasselbe gilt, wenn die Anlage innerhalb eines Zeitraums von 8 Jahren entfernt wird, wobei als Startzeitpunkt das Datum des Zuwendungsbescheides für die Fördermittel gilt. Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u. a. auch dann vor, wenn die Maßnahme der Fassaden- oder Dachbegrünung nach dieser Förderrichtlinie zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2019 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Ausschuss für Umwelt und Ordnung keine Änderung der Inhalte beschließt.